

— 657 —

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-  
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke  
Horb und Herrenberg.

Nro. 100.

1837.

Freitag,

22. December.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Da mit Ablauf dieses Monats die Pränumeration auf dieses Blatt zu Ende geht, so nimmt sich die Redaktion die Freiheit, beim Schlusse des Jahres zur zahlreichen Theilnahme, an ihrem wöchentlich zweimal erscheinenden Intelligenz-Blatt für die K. Oberämter Nagold, Freudenstadt, Horb und Herrenberg einzuladen, mit der Bitte die Bestellungen bei Zeiten ihr zukommen zu lassen. Die bisherige H. H. Abonnenten aber werden höflichst ersucht, die halbjährige Pränumeration, welche ohne Expeditiions-Gebühr wenige — 45 fr. beträgt, gef. zu entrichten.

Für Nagold und den Oberamtsbezirk wird bei der Redaktion, in andern Oberamts-Bezirken bei den betreffenden K. Postämtern abonniert.

Anzeigen aller Art werden die gedruckte Zeile zu 1½ fr. aufgenommen.

## Die Redaktion.

### Erlasse der Königl. Bezirks- Behörden.

#### Oberamt Nagold.

Nagold. Die unterzeichnete Stelle bringt hiemit nachstehende Anordnungen, die Straßenpolizei den Winter über betreffend zur öffentlichen Kenntniß:

- 1) Bei eintretendem Glatteis hat jeder Haus-Eigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, welcher zum Wandeln der Fußgänger nöthig ist, längst seinem Hause und den dazu gehörigen Nebengebäuden, Scheunen und Gärten, mit Sägmehl, Asche oder Sand zu bestreuen, und zwar wenn das Glatteis bei Tag eintritt, so

gleich, wenn es aber in der Nacht eingetreten ist, am folgenden Morgen nach Tages-Anbruch.

- 2) Wenn starker Schnee fällt, so ist jeder Haus-Eigenthümer od. Bewohner bei Vermeidung einer Strafe schuldig, längst seinem Hause und den Nebengebäuden, Scheunen und Gärten den Schnee auf die Seite gegen die Mitte der Straße lehren zu lassen, damit den Fußgängern ein hinreichender Fußpfad gebahnt wird. Der weggekehrte Schnee ist jedoch nicht auf Hausen zu sammeln, sondern aus einander zu werfen.
- 3) Jeder Hausbesitzer ist bei Strafe gehalten, vor seinen Gebäuden das von

Wassersteinen, Werkstätten, Brunnen etc. in der Straße entstehende Eis jeden Morgen aufspicken, und bestreuen, bei eintretendem Thauwetter aber ganz aufhauen und auf Haufen sammeln zu lassen, damit es abgeführt werden kann. Namentlich sind bei Thauwetter die Straßen-Rinnen (Cantel) unverzüglich vom Eis ganz zu säubern, damit der Wasserabfluß nicht gehindert wird.

4) Das aus den Höfen auf die Straße gebrachte Eis, so wie der in den Höfen oder von den Dächern gesammelte und auf die Straße gebrachte Schnee muß auf Kosten des Hauseigenthümers oder Bewohners sogleich entfernt werden. Wer solches unterläßt, und das Eis oder den Schnee auf der Straße liegen läßt, verfällt in Strafe.

5) Der Jugend ist das Fahren mit kleinen Schlitten, so wie das Schleifen und Schlittschuhlaufen, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Ortschaften bei Strafe verboten. Jedem Hauseigenthümer liegt es ob, die vor seinem Hause unbefugter Weise geführten Schleifen sogleich aufspicken zu lassen. Endlich

6) müssen bei gefallenem Schnee die Wagen und Fuhrpferde mit Nollen oder sonstigen Geräthe, bei 3 fl. Strafe versehen werden.

Die Ortsvorsieher haben diese Anordnungen streng zu vollziehen.

Den 17. December 1837.

R. Oberamt,  
Engel.

### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Die Stiftungsräthe und die Gemeinderäthe des Bezirks werden aufgefordert die bei der letzten Rechnungsab-  
hör gegebenen Reccesse ohne Verzug zum Vollzug zu bringen, und, daß und wie dieß geschehen, im Reccesbuch anzumerken.

Die Reccesbücher werden hiernächst zur Durchsicht eingefordert werden, um sich von der geschenehen Besolzung dieser Erinnerung zu überzeugen.

Den 18. December 1837.

R. Oberamt,  
und R. gem. Oberamt,  
Frig. Moser.

Freudenstadt. Nach der Ministerial-Verfügung vom 30. Okt. 1836, Punkt 12, Reg. Bl. Seite 585 hat das Oberamt von vier zu vier Monaten aus allen Gemeinden wo Frohnen und Beeden vorkommen, und von denen die Ablösung dieser Abgaben noch nicht angemeldet ist, Bericht über den Stand der Sache und die etwa vorliegenden Anstände einzuziehen und sofort an die K. Kreisregierung Bericht darüber zu erstatten.

Die Schultheissenämter, in deren Bezirken noch nicht alle jene Abgaben zur Ablösung angemeldet sind, werden nun beauftragt, bis zum 5 Januar 1838 den eben bemerkten Bericht hieher zu erstatten. Die Zwischenzeit werden sie aber dazu benützen, ihre Ortsangehörige über die Nützlichkeit der Ablösung zu belehren, und die Vorurtheile und ungegründeten Einwendungen zu entfernen, welche von manchen Seiten gegen diese Sache erhoben worden sind.

Den 18. December 1837.

R. Oberamt,  
Frig.

### Oberamt Horb.

Horb. [An die Ortsvorsieher.] Die Beschälregulirung pr. 1838 betreffend. — Die Ortsvorsieher werden hiemit beauftragt, den zur hiesigen Beschälplatte zugetheilten Stuttenbesitzern bekannt zu machen, daß die Beschälregulirung am

Freitag den 16. Februar 1837

Vormittags 9 Uhr

dahier vorgenommen werde, wo alle Stutten, die belegt werden sollen, auf dem gewöhnlichen Platz am Nordstetter Thor vorzuführen sind.

Der Obmann jeden Orts hat das Beschälgeld mitzubringen, die vorgeschriebenen StuttenVerzeichnisse sind doppelt auszufertigen und das eine Exemplar ist unfehlbar bis zum 16. Januar künftigen Jahrs hieher zu übergeben.

Die Register sind mit aller Pünktlichkeit zu fertigen, und in dieselben nur solche Stutten aufzunehmen, welche die Eigenthümer belegen lassen wollen.

In den Registern sind die Stutten genau zu bezeichnen und die Farbe anzugeben mit



Hell- Dunkel- Schwarz Grau Apfel Weiß Rohren Eisen Noth	} Braun, beziehungsweise Fuchs, Gold Neh } Falch. Maus }
Schimmel. Rohl Maus }	
Braun Noth Schwarz	} Sched. (Tiger.)

Die Abzeichen: Blässe, Stern, Schnipp, weiße Krone, Ballen, Fessel, Fuß, werden beigelegt, dagegen „ohne Zeichen“ weggelassen.

Nach der Beschälregulirung werden nur solche Stutten nachträglich zugelassen, welche erwiesenermaßen erst nach derselben erkauft worden sind.

Dagegen wird von den bei der Regulirung angemeldeten und vorgezeigten Stutten welche, ohne einen Sprung erhalten zu haben, verkauft oder veräußert werden, die bezahlte Beschälgebühr zurückersetzt, nur müssen Zurückforderungen der Art im Laufe der Beschälzeit angebracht werden.

Unter 4 Jahren wird keine Stutte zum Belegen angenommen, ebenso sind blinde Stutten von der Belegung durch Landbeschäler ausgeschlossen.

Von denjenigen Orten, aus welchen mehr als 4 Stutten zum Belegen angemeldet sind, hat der Ortsvorsteher, dagegen bei 4 Stutten und darunter ein ohnediß zur Beschälregulirung kommender Stuttenbesitzer als Obmann bei der Beschälregulirung zu erscheinen. Der Ortsvorsteher beziehungsweise der Obmann hat das Duplikat des Beschälregisters mitzubringen, auch muß derselbe im Stande seyn, Auskunft über den Pferdestand und die Pferdezuucht des Orts zu geben.

Auch erwartet man von solchen Ortsvorstehern, welche sich für die LandesPferdezuucht interessieren, eine auf das Verzeichniß bezuziehende Notiz darüber, wie viel Stutten das Jahr zuvor durch Landbeschäler bedeckt wurden, wie viel davon trüchtig geworden sind, sowie über den Besitzstand an Preisstutten.

Von den Orten, aus welchen keine Stutten gebracht werden, bedarf es weder eines

Ortsvorstehers noch eines Stellvertreters, übrigens werden Fehlanzeigen erwartet.

Zugleich werden die Ortsvorsteher angewiesen, die Verfügung vom 31. Oktbr. 1836 (Staats- und Reg. Bl. von 1836, Seite 594) betreffend die Preisvertheilung für die Pferdezuucht bei dem landwirthschaftlichen Feste zu Cannstadt, ihren Gemeindeangehörigen zu eröffnen und diejenigen tragenden Stutten im Alter von 5 bis 8 Jahren, welche den Anforderungen einer preiswürdigen Zuchtstutte entsprechen, mit Benennung des Eigenthümers, nach dem den Ortsvorstehern mit Nro. 95 des NagolderIntelligenzBlattes von 1836 zugekommenen Schema zu verzeichnen und dieses Verzeichniß oder eine Fehlurkunde mit dem Beschälregister, längstens bis zum 16. F. Mts. hieher zu übersenden.

Nach vollzogener Beschälregulirung sind die Stutten, deren Besitzer sich bei dem landwirthschaftlichen Feste in Cannstadt einen Preis zu erwerben beabsichtigen, vorzuzeigen, sodann haben, nachdem sämtliche Stutten entkernt seyn werden, diejenigen Hengstbesitzer welche um ein Patent nachsuchen, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, die betreffende Hengste zur Prüfung vorzuführen.

Die Ortsvorsteher werden für den Vollzug dieser Anordnungen verantwortlich gemacht, mangelhafte Verzeichnisse werden auf Kosten der Ortsvorsteher zur Verbesserung zurückgeschickt, und die nicht einkommenden durch Wartboten abgeholt.

Den 20. December 1837.

R. Oberamt,  
Dillenius.

Nagold. Horb. Da man schon mehrfach die Bemerkung gemacht hat, daß die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Beaufsichtigung der Fremden nicht gehörig befolgt werden, so sieht man sich veranlaßt, die Schultheißenämter zu beauftragen, sämtliche ihnen zu Handen kommenden Pässe, die entweder in einer fremden Sprache geschrieben sind, oder in denen sonstige Anstände gefunden werden, hieher vorzulegen, namentlich aber dieses bei etwa vorkommenden französischen Pässen genau einzuhalten.

Den 18. Decbr. 1837.

R. Oberämter,  
Engel. Dillenius.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Verschollener.] Der längst verschollene am 17. September 1767 geborne Johann Georg Rothfuß von Warth oder dessen etwaige unbekannte Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 90 Tage bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls angenommen werden würde, der Verschollene sei am 17. September 1837 gestorben, ohne andere Erben, als die bereits bekannten Seitenverwandten dritten Grades, zu hinterlassen.

So beschloffen im K. Oberamtsgericht zu Nagold am 18. December 1837.

Oberamtsrichter,  
Straub.

Oberamtsgericht Horb.

Bildechingen, Gerichtsbezirks Horb. [Ediktalladung.] Anton Graf von Bildechingen, welcher längst verschollen ist, und wenn er noch lebt, das 70ste Jahr zurückgelegt hat, so wie dessen etwaige Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 90 Tage bei dem Waisengericht in Bildechingen zu melden und ihre Ansprüche an das den Präsumtiven gegen Sicherheitsleistung bereits ausgefolgte Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Graf für todt würde angenommen und dessen Vermögen leht gedachten Erben definitiv zugetheilt werden.

Den 19. Decbr. 1837.

K. Oberamtsgericht,  
A. B. Herrmann.

K. Forstamt Wildberg.

Wildberg. Die unterzeichnete Stelle sieht sich zu der öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt, daß von den Wochentagen der Samstag zum Amtstag bestimmt ist, und daß nur an diesem

Tage mündliche Gesuche und Beschwerden vorgebracht werden können. Die Ortsvorsteher des Forstbezirks wollen dieses ihren Amtsangehörigen gehdrig eröffnen.

Den 18. December 1837.

K. Forstamt,  
Günzert.

Walddorf. [Gläubiger-Aufruf.]

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an den verstorbenen Michael Gutkunst, ledig, von hier, zu machen haben, werden anmit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 20 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, als sie es sich sonst selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei der demnächst zu fertigenden Realtheilung desselben nicht berücksichtigt werden.

Den 13. December 1837.

Waisengericht allda.

Altenstaig Stadt. [Straßen-Sperre.] In Gemäßheit oberamtlicher Verfügung wird die neue Gänzberg-Steige auf unbestimmte Zeit für alles Fuhrwerk gesperrt, was die Ortsvorstände mit dem Anhang öffentlich bekannt machen wollen, daß einstweilen der alte Weg an dieser Steige befahren werden kann.

Den 21. Decbr. 1837.

Stadtschultheißenamt,  
Speidel.



Grömbach, Oberamts Freudenstadt. [Haus- und Güterverkauf.] Auf oberamtsgerichtliche Anordnung wird den Joh. Georg Dupper, Bronnengräbe-dahier, seine Wohnung und die dazu gehdri-ge Allmandtheile, bestehend:

in der Hälfte einer einstockigen Wohnung,  
 2 Viertel Wiesen,  
 1½ Morgen Brandfeld, und  
 3 Morgen 1 Viertel. Waldung  
 obrigkeitlich im Aufstreich an den Meistbie-  
 tenden verkauft. Die Liebhaber können sich  
 Dienstag den 26. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr  
 in der Wohnung des Unterzeichneten  
 bei der Verhandlung einfinden.

Den 15. Decbr. 1837.

Schultheißenamt,  
 Giering.

 Garrweiler, Oberamts Na-  
 gold. [Haus und Liegenschafts-  
 Verkauf.] Die Steiningerische  
 Liegenschaft, welche in No. 69, 72, 74  
 dieser Blätter l. J. näher beschrieben  
 ist, wird am

Dienstag den 9. Januar 1838  
 nochmals im öffentlichen Aufstreich ver-  
 kauft, wozu die Kaufs Liebhaber

Nachmittags 1 Uhr  
 in das hiesige Wirthshaus mit dem Be-  
 merken eingeladen werden, daß sich aus-  
 wärtige Unbekannte, über Prädikat und  
 Vermögen, durch obrigkeitliche Zeugnisse  
 auszuweisen haben.

Den 5. December 1837.

Schultheiß  
 Frey.

 Gündringen, Oberamts Horb.  
 [Geldoffert.] Die hiesige Stif-  
 tungspflege hat gegen gesetzliche  
 Sicherheit 145 fl. auszuleihen.

Den 20. Decbr. 1837.

Heiligenpfleger  
 Pfäfler.

Nagold. [Geldgesuch zu 3½ Pro-  
 cent.] In Folge oberamtlicher Anordnung  
 sucht die hiesige Stadtgemeinde zu Ab-

lösung ihrer 4prozentigen PassivCapitalie  
 circa — 10000 fl. um 3½ Procent  
 und der Verbindlichkeit von Seiten des  
 Darleihers nach ¼jähriger Aufkündigung  
 — Zurückzahlungen — jedoch nicht un-  
 ter 500 fl. — annehmen zu wollen.  
 Dießfalligen Anträgen sieht entgegen

die Stadtpflege,  
 Günther.

Den 16. December 1837.

 Iselshausen, Oberamts Na-  
 gold. [Geld auszuleihen.] Der  
 Unterzeichnete leiht gegen gesetzliche  
 Versicherung 100 fl. Pflegschaftsgeld aus.

Den 20. December 1837.

Johannes Sindlinger.

 Altenstaig. [Concert.] Der  
 Altenstaiger Liederkranz gibt unter  
 Mitwirkung des Schullehrerengesangsvereins  
 der NagolderDibcese am Stephansfeier-  
 tage den 26. December eine musikalisch-  
 Abendunterhaltung im Saale des Gast-  
 hauses zur Traube. Das an der Kasse  
 eingehende Geld wird unter arme Kranke  
 vertheilt. Freunde des Gesangs werden  
 freundschaftlichst zur Theilnahme eingela-  
 den mit dem Bemerken, daß der Anfang  
 der Fremden wegen um 3 Uhr ist.

Den 19. December 1837.

Der Ausschuss.

 Altenstaig. [Mehlniederlage  
 in Nagold.] Um unsern geneig-  
 ten Mehlabnehmer von Nagold  
 und der nächsten Umgebung jede Frach-  
 auslage zu ersparen, haben wir die Ein-  
 richtung getroffen, daß für die Zukunft  
 bei Herrn Conditior Jak. Fr. Sautter in  
 Nagold alle Sorten Mehl um die nehmi-  
 lichen Preise, wie bei uns im Hause ab-  
 geholt werden können.

Den 19. Decbr. 1837.

Faist und Wagner.

22. 731

Läbingen, Oberamts Nottweil.  
[Flossholzverkauf.] Der Unterzeichnete  
verkauft ungefähr

80 bis 100 Stämme Flossholz  
vom 60er aufwärts, und kann dasselbe  
täglich aufgenommen werden.

Zur Versteigerung hat er

Dienstag den 9. Januar 1838  
bestimmt, an welchem Tage sich die Kaufs-  
liebhaber im Wirthshaus zur Krone in  
Läbingen an obigem Tage einfinden wol-  
len, wo die nähere Bedingungen vor Be-  
ginn der Verhandlung vorgelesen werden.

Die Herren Ortsvorsteher bittet er  
diesen Verkauf ihren Holzhändlern mit-  
zutheilen.

Am 20. December 1837.

Kronenwirth Kühnle  
in Egenhausen.



Grömbach. Dem Unter-  
zeichneten ist zwischen Rohrdorf  
und Wolddorf ein großer schwar-  
zer Hund mit weißer Brust und 4 wei-  
ßen Pfoten nachgelaufen, er geht auf den  
Ruf Sultan, der Eigenthümer dieses Hun-  
des kann denselben gegen Ersetzung des  
Futtergelds und der Einrückungsgebühr  
abholen.

Den 15. December 1837.

Johannes Kirn  
Maurer.

Altenstaig. Neujahrswünsche, Brief-  
taschen und Stammbücher, in schöner Aus-  
wahl, welche sich zu Weihnachts- und  
Neujahrsgeschenke eignen, empfiehlt zu güt-  
tiger Abnahme, und sichert billige Preise  
Buchbinder Böhlinger.

Altenstaig. Von den abgeschätzten  
oder verurtheilten Münzen sind schön litho-  
graphirt das Exemplar a 4 Kr. zu haben bei  
Buchbinder Böhlinger.

Den 20. Decbr. 1837.

Freudenstadt. In No. 97 dieses  
Blattes kommt ein Nachruf an 2 Geo-  
meter aus dem Oberamt Herrenberg mit.  
— Sobald jene ihre Verbindlichkeit er-  
füllt haben, wird auch ihnen nachgerufen  
von

J. E.....

Den 14. Decbr. 1837.



Magold. [Hausverkauf.]  
Der Unterzeichnete ist geson-  
nen, sein an der Staatsstraße nach  
Freudenstadt erst vor 2 Jahren neu er-  
bautes Haus, aus freier Hand zu ver-  
kaufen.

Dasselbe ist 48 Schuh lang und 34  
Schuh breit, bis unter das Dach zwei  
Stoek hoch, der untere Stoek von Stein,  
das Dach mit einem Zwerchhaus, worin  
ein schönes Dachzimmer eingerichtet ist.

Im Souterrain befindet sich ein gu-  
ter gewölbter Keller, welcher 25 Schuh  
lang und 16 Schuh breit ist.

Im untern Stoek  
befindet sich eine geräumige Einfahrt,  
welche zugleich den Hauseingang bildet,  
über demselben ist ein geschlossenes Gar-  
ben-Aufzugloch eingerichtet. Einerseits  
der Einfahrt sind zwei geräumige Ställe,  
wovon einer mit Kuhstände eingerichtet  
ist; anderseits der Einfahrt eine geräu-  
mige Werkstatt, mit eingerichtetem Feuer-  
werk, welche leicht zu einer Wohnung  
eingerrichtet werden kann.

Im zweiten Stoek  
befinden sich nebst dem geräumigen Dehru,  
2 große schöne Stuben, 2 Stubenkam-  
mern und 2 Küchen, worin in einer  
ein Backofen eingerichtet.

Unter dem Dach  
ist in dem Zwerchhaus gegen der Straße  
ein schönes freundliches Zimmer mit Vor-

Kamin eingerichtet. Der übrige Boden ist in zwei gleich große, geschlossene Dachkammern eingetheilt, und auf dem Kehlgebälk ein durchlaufender Boden, sämtliche Böden ganz gut zum Aufbewahren der Früchte eingerichtet.

Nebst dem geräumigen eigenen Platz um das Haus, ist an demselben ein gut umzaunter Gemüsegarten, circa 72 Decimal-Ruthen groß.

Kauflustige können nun täglich mit Unterzeichnetem einen Kauf abschließen, zum Verkaufstag aber ist

Montag, den 15. Januar 1838 festgesetzt, an welchem Tage sich die Kauflustigen

Mittags 2 Uhr in der Post dahier einfinden wollen.

Dieses freundlich und gut gelegene Haus ist für jedes Gewerbe ganz passend, daher er auch die Herren Ortsvorsteher gütig ersucht, ihren Amts-Untergebenen diesen Verkauf publiciren lassen zu wollen.

Am 16. December 1837.

Joh. Georg Deuble,  
Rothgerber.

Pfrendorf, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bis Januar 1838 können bei dem Unterzeichneten gegen gesetzliche Versicherung und zwar  $\frac{1}{2}$ stel in Gebäude und  $\frac{1}{2}$ stel in Gütern, und 5 Procent Verzinsung circa 5000 fl. in Posten von 400 fl. aufwärts erhoben werden, auch wäre er geneigt die ganze Summe oder in kleinern Posten gegen Privatversicherung auszuleihen, wenn der Gemeinderath sich hiefür verbürgen würde.

Er sieht Informativpfandscheinen entgegen.

Den 12. Decbr. 1837.

Frank, Müller.



Baisingen, Oberamts Horb. [Geld auszuleihen.] Bei Unterzeichnetem liegen, gegen gesetzliche Versicherung 600 fl. Pflugschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 12. December 1837.

Resignirter Gemeindepfeger,  
Grammer.

Bohdorf, Oberamts Herrenberg.

[Geld auszuleihen.] Bis in Januar 1838 sind bei dem Unterzeichneten gegen gesetzliche Versicherung mehrere tausend Gulden Pflugschaftsgeld in größeren und kleineren Posten zu haben.

Den 13. December 1837.

Schullehrer Weimer.



Nagold. Die abgeschätzte Scheidemünzen sind lithographirt für 4 fr. zu haben. Gleichfalls auch die Benennung und Erklärung sämtlicher abgeschätzten Scheidemünzen a 4 fr.

F. W. Fischer.



Nagold. [Rekrutenverein.] Der seit vielen Jahren mit günstigem Erfolg bestehende Rekrutenverein findet auch für die nächste Ausübung Statt; es werden daher Eltern und Pfleger, die conscriptionspflichtige Söhne haben, eingeladen, diesem zweckmäßigen Vereine beizutreten. Die Einlage ist 100 fl. und werden auf Verlangen die Statuten unentgeltlich abgereicht.

F. W. Fischer.

Neue Schriften von oder aus Schwaben.

Stuttgart. In der Balz'schen Buchhandlung ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben, in Nagold bei F. W. Fischer.

Der Vetter aus Schwaben. Schwabenbräuch und Schwabensreich

aus dem Leben gegriffen

von

J. Nefflen.

23 Bogen. 8. geheftet — 48 fr.  
Inhalt: Die Schwabensreiche. Die Holzbauern im Pfarrhause. Glückliche Einfälle



in der Noth. Die Mehlsuppe. Was soll ich thun? und die Antwort darauf. Die Schmuser; eine Lehre und Warnung. Der Bauer im König von England. Die Heimkunft von der Kirche. Baare Zahlung. Wildschaden, Baurenjammer. Wortwechslung. Holzbrod, des Bauern Noth. Was kann ein großes Maul? Ein Aufschneider unterhält Langweiler. Die Hauswäsche. Man kann alles übertreiben. Der Kirchenkonvent. Ein Gesell hilft dem andern. Die Anmeldung im Pfarrhause.

Dieses Werkchen ist voll Witz und Humor; wer sich daher eine ergötzliche Lektüre verschaffen will, kaufe sich dasselbe um das wenige Geld, das es kostet.

 **H e s s i g h e i m**, Oberamts Befligheim. [Wein feil.] Unterzeichneter hat zu fixen Preisen zu verkaufen nachfolgende Weine:

1834ger: Ein Faß von 5 Eimer a 66 fl. Ein Faß von 6 Eimer a 60 fl., ein Faß von 4 Eimer a 60 fl., ein Faß von 3 1/2 Eimer a 66 fl., ein Faß von 2 Eimer a 55 fl. 1836ger: Ein Faß von 9 Eimer a 38 fl. und ein Faß von 3 Eimer a 34 fl., ferner ein Faß von 4 Eimer a 42 fl., ein Faß von 4 Eimer a 36 fl. ein Faß gleichfalls 4 Eimer a 36 fl. lauter reine, unverfälschte, rothe Weine.

Den 5. December 1837.

Küfermeister **Ab ele**.

**F r e u d e n s t a d t**. [Wein Offert.] Achten 34ger Wein, Uhlbacher, Degerlocher und Befligheimer Gewächs, habe ich aus Auftrag zu verkaufen.

Kaufmann **S t u r m**.

**F r e u d e n s t a d t**. [Geldgesuch.] Gegen 2300 fl. Gebäude und 900 fl. Güter. Versicherung suche ich 1700 fl. zu 5 Procent.

Kaufmann **S t u r m**.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.**

**I n F r e u d e n s t a d t**,  
den 16. December 1837.

Kernen 1 Schfl.	15 fl. 52 fr.	17 fl. 20 fr.	12 fl. 48 fr.
Roggen 1 —	10 fl. 23 fr.	9 fl. 30 fr.	9 fl. — fr.
Gersten 1 —	10 fl. 20 fr.	9 fl. 24 fr.	9 fl. — fr.
Haber 1 —	4 fl. 20 fr.	4 fl. 18 fr.	4 fl. 12 fr.

**F l e i s c h - u n d B r o d - P r e i s e .**

Ochsenfleisch 1 Pfund	9 fr.
Rindfleisch 1 —	8 fr.
Kalbsteisch 1 —	7 fr.
Lammfleisch 1 —	6 fr.
Schweinefleisch mit Speck	10 fr.
ohne	9 fr.
Kernenbrod 4 Pfund	13 fr.
Mittelbrod —	13 fr.
Schwarzbrod —	12 fr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth 1 Qt.

**I n L ä b i n g e n**,

den 15. Decbr. 1837.

Dinkel 1 Schfl.	6 fl. 53 fr.	5 fl. 33 fr.	5 fl. — fr.
Haber 1 —	4 fl. 15 fr.	4 fl. 7 fr.	4 fl. — fr.
Gersten 1 Sri.	—	—	1 fl. 2 fr.
Bohnen 1 —	—	—	1 fl. 20 fr.
Linzen 1 —	—	—	1 fl. 33 fr.
Erbfen 1 Sri.	—	—	2 fl. 12 fr.
Wicken 1 —	—	—	— fl. 53 fr.
Roggen 1 —	—	—	— fl. 52 fr.

**I n C a l w**,

den 12. December 1837.

Kernen 1 Schfl.	15 fl. 12 fr.	13 fl. 21 fr.	12 fl. 30 fr.
Dinkel 1 —	6 fl. 40 fr.	5 fl. 26 fr.	5 fl. — fr.
Haber 1 —	4 fl. 30 fr.	4 fl. 15 fr.	4 fl. — fr.
Roggen 1 Sri.	1 fl. 25 fr.	1 fl. 12 fr.	— fl. — fr.
Gersten 1 —	1 fl. 12 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.
Bohnen 1 —	1 fl. 36 fr.	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.
Wicken 1 —	— fl. 48 fr.	— fl. 42 fr.	— fl. — fr.
Linzen 1 —	2 fl. — fr.	1 fl. 52 fr.	— fl. — fr.
Erbfen 1 —	2 fl. 12 fr.	1 fl. 52 fr.	— fl. — fr.
Kernenbrod 4 Pfund	—	—	12 fr.
1 Kreuzerweck schwer	—	—	7 Loth.

Einft behauptete jemand, bei einer Hinrichtung habe der Enthauptete den abgeschlagenen Kopf unter den Arm genommen und sey damit gegen die Zuschauer vorgetreten. Ein Frauenzimmer aber meynete, der erste Schritt wäre der schwerste gewesen.

Wegen des Christfestes erscheint nächsten Dienstag kein Blatt.

